

Aufgrund des § 13 des Bundesbaugesetzes i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat erläßt die Gemeinde Pürgen folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Landsberg a. Lech vom 10. 05. 1985, Az. 610 - 3.2, rechtsaufsichtlich genehmigte

## S a t z u n g

über den Bebauungsplan "Pürgen-Nord"

### § 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Pürgen-Nord" vom 21. 09. 1977 wird geändert, indem der folgende neue Abs. 2 zu Ziffer 4 der Festsetzung eingefügt wird:

"Ausnahme:

Pro Bauparzelle wird die Errichtung einer Holzhütte mit einer Grundfläche von max. 10 m<sup>2</sup> und einem umbauten Raum von max. 30 m<sup>3</sup> außerhalb der Vorgartenzone, an der Rückseite der Baugrundstücke, zugelassen. Die Abstandflächen gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten."

### § 2

Die Satzung tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pürgen, den 08. August 1985



  
Holzheu

1. Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 09. August 1985 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft und an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 09. August 1985 angebracht und am 10. September 1985 wieder abgenommen.

Pürgen, den 10. September 1985

Im Auftrag



Dworsky